

Bundratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Änderung vom 20. Februar 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 9. Dezember 1999, vom 18. Januar 2002, vom 22. August 2002, vom 24. August 2004, vom 18. August 2005, vom 19. Februar 2007 und vom 27. August 2007¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 8 zum GAV für den Gerüstbau

«Kautions»

vom 5. April 2006/10. Januar 2007/1. Februar 2008

Art. 1 Grundsatz

Zur Sicherung der Beiträge an den Paritätischen Fonds sowie der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der Paritätischen Berufskommission (PBK) hat jeder Arbeitgeber nach Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung dieses Anhangs bzw. vor der Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der PBK eine Kautions in Höhe von 10 000.– Franken zu hinterlegen. Die Kautions kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer Bank (mit Sitz in der Schweiz) gemäss Bankengesetz erbracht werden. Mit der Bank ist die Bezugsberechtigung zu Gunsten der PBK zu regeln und bei der Bankgarantie ist zusätzlich deren Verwendungszweck zu bestimmen. (...) Die in bar hinterlegte Kautions wird von der PBK auf einem Sperrkonto angelegt und zum Zinssatz der Berner Kantonalbank für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautions und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

Art. 2 Verwendung

Die Kautions wird in folgender Reihenfolge zur Tilgung von belegten Ansprüchen der paritätischen Berufskommission verwendet:

1. Zur Deckung von Konventionalstrafen, Kontroll- und Bearbeitungskosten;
2. Zur Bezahlung des Beitrages an den Paritätischen Fonds.

¹ BBl 1999 9783, 2002 491 6010, 2004 4845, 2005 5181, 2007 1613 6235

Art. 3 Zugriff

Auf jegliche Form der Garantieleistung muss die Paritätische Berufskommission innert 10 Tagen Zugriff haben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Wenn eine Verletzung der materiellen Bestimmungen des GAV verbindlich durch die PBK festgestellt und dem Arbeitgeber eröffnet wurde und
2. Wenn dem Arbeitgeber der Entscheid der PBK (Art. 29 Abs. 9 GAV) mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet wurde und er
 - a. auf das Rechtsmittel verzichtet und innerhalb der gesetzten Frist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Bearbeitungskosten und/oder den Beitrag an den Paritätischen Fonds nicht auf das Konto der PBK überwiesen hat, oder
 - b. nach Beurteilung des Rechtsmittels den Entscheid nicht akzeptiert, resp. innerhalb der vom Gericht gesetzten Zahlungsfrist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Bearbeitungskosten und/oder den Beitrag an den Paritätischen Fonds nicht auf das Konto der PBK überwiesen hat, oder
 - c. auf schriftliche Abmahnung hin den Beitrag an den Paritätischen Fonds nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt hat.

Art. 4 Verfahren

4.1 Zugriff auf Kautions

Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllt, so ist die PBK ohne weiteres berechtigt, bei der zuständigen Stelle (Bank) die anteilmässige oder vollumfängliche Auszahlung der Kautions (je nach Höhe der Konventionalstrafe sowie der Kontroll- und der Bearbeitungskosten oder der Höhe des Beitrages an den Paritätischen Fonds) zu verlangen oder die entsprechende Verrechnung mit der Barkautions vorzunehmen.

4.2 Aufstocken der Kautions nach erfolgtem Zugriff

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen oder vor Aufnahme einer neuen Arbeit in der Schweiz, die Kautions wiederum auf 10 000.– Franken aufzustocken.

4.3 Freigabe der Kautions

Die Kautions wird freigegeben,

- wenn der in der Schweiz ansässige Arbeitgeber seine Tätigkeit im Schweizerischen Gerüstbaugewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- bei Entsendebetrieben und entsandten Arbeitnehmern längstens drei Monate nach Abschluss des Auftrages in der Schweiz;

unter der Voraussetzung, dass

- die Beiträge an den Paritätischen Fonds bezahlt sind;
- die Paritätische Berufskommission keine Verletzung von Arbeitnehmeransprüchen aus dem GAV und dem GAV über den flexiblen Altersrücktritt (GAV-FAR) feststellt.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2009.

20. Februar 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova